

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2936

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL
im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 204
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Heiko Voß

Telefon (0431) 988-1022
Telefax (0431) 988-1037
parlamentsdienst@landtag.ltsh.de

13. März 2008

Verfassungsrechtliche Prüfung der §§ 146 Abs. 3, 134 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG)

Sehr geehrter Herr Kalinka,

in der Anlage beigefügt übersende ich Ihnen die Ablichtung eines Schreibens des Vorsitzenden des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2008 – Aktenzeichen 2 BvL 8/08 - mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, die Angelegenheit in Ihrem Ausschuss zu beraten und dem Landtag eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Zweiter Senat
- Der Vorsitzende -
2 BvL 8/08

Karlsruhe, den 06.03.2008
Durchwahl 9101-377

1. Landtag Baden-Württemberg
vertreten durch den Präsidenten
Haus des Landtags, 70173 Stuttgart
2. Bayerischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
81627 München
3. Abgeordnetenhaus von Berlin
vertreten durch den Präsidenten
Im ehemaligen Preußischen Landtag, 10111 Berlin
4. Landtag Brandenburg
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 60 10 64, 14410 Potsdam
5. Bremische Bürgerschaft
vertreten durch den Präsidenten
Haus der Bürgerschaft
Postfach 10 69 09, 28069 Bremen
6. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die Präsidentin
Postfach 10 09 02, 20006 Hamburg
7. Hessischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 32 40, 65022 Wiesbaden
8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch den Präsidenten
Schloß Schwerin
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

9. Landtag Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Präsidenten
Haus des Landtags
Postfach 10 11 43, 40002 Düsseldorf
10. Landtag Rheinland-Pfalz
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 30 40, 55028 Mainz
11. Landtag des Saarlandes
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 10 18 33, 66018 Saarbrücken
12. Sächsischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 12 07 05, 01008 Dresden
13. Landtag von Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 19 69, 39094 Magdeburg
14. Schleswig-Holsteinischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Landeshaus
Postfach 71 21 , 24171 Kiel
15. Thüringer Landtag
vertreten durch die Präsidentin
Postfach 9 41, 99019 Erfurt
16. Landesregierung Baden-Württemberg
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart
17. Bayerische Staatsregierung
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
Postfach 22 00 11, 80535 München

18. Senat von Berlin
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister
Senatskanzlei, 10173 Berlin

19. Regierung des Landes Brandenburg
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
Postfach 60 10 51, 14410 Potsdam

20. Senat der Freien Hansestadt Bremen
vertreten durch den Präsidenten
Senatskanzlei, Rathaus
Postfach 10 25 20, 28025 Bremen

21. Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Präsidenten
Senatskanzlei
Postfach 10 55 20, 20038 Hamburg

22. Hessische Landesregierung
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden

23. Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei,
19048 Schwerin

24. Landesregierung Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei,
40190 Düsseldorf

25. Landesregierung Rheinland-Pfalz
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
Postfach 38 80, 55028 Mainz

26. Regierung des Saarlandes
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
Postfach 10 24 31, 66024 Saarbrücken

27. Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
01095 Dresden

28. Landesregierung Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
Postfach 41 60, 39016 Magdeburg

29. Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25, 24171 Kiel

30. Thüringer Justizministerium
Postfach 10 01 51, 99001 Erfurt

Betr.: Verfassungsrechtliche Prüfung der §§ 146 Abs. 3, 134 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl S. 720)

Anl. : Kopie des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 12. Februar 2008 - 1 Ws 87/08 -

Anbei übersende ich Ihnen einen Abdruck des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 12. Februar 2008 - 1 Ws 87/08 - (mit Anschreiben).

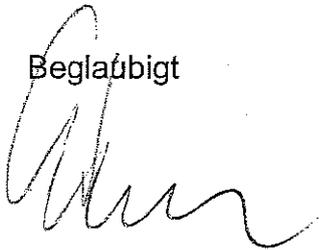
Neben den nach §§ 82 Abs. 1, 77 BVerfGG äußerungsberechtigten Bundes- und Landesorganen gebe ich gemäß § 23 Abs. 2 BVerfGG i.V.m. § 22 GOBVerfG auch Ihnen

Gelegenheit zur Äußerung bis zum 5. Mai 2008. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie eine etwaige Stellungnahme in 50 Stücken abgeben würden.

Sollte der Wunsch bestehen, auch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und gegebenenfalls mit welchem Inhalt der Erlass einer **einstweiligen Anordnung** nach § 32 BVerfGG angezeigt ist, erbitte ich die Äußerung hierzu bis **spätestens zum 31. März 2008**.

In Vertretung
Prof. Dr. Osterloh
Bundesverfassungsrichterin

Beglaubigt



(Heid)
Regierungsamtmann



OBERLANDESGERICHT OLDENBURG

1. Strafsenat
Der Vorsitzende

Geschäftsnummer:

1 Ws 87/08

Bitte stets angeben!

Oberlandesgericht, Postfach 24 51, 26014 Oldenburg

Oldenburg, 12. Februar 2008

An das
Bundesverfassungsgericht
- Zweiter Senat -
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Dienstgebäude: Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg
Nachtbriefkasten: Richard-Wagner-Platz 1
☎ Vermittlung: 0441 220-0
☎ Durchwahl: 0441 220-1138/1338
Telefax: 0441 220-1155

E-Mail: poststelle@olg-ol.niedersachsen.de
Internet: www.olg-oldenburg.de

Ihr Zeichen:

Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG

Unter Bezugnahme auf den vorgehefteten Vorlagebeschluss des Senats vom 12. Februar 2008 werden hiermit die Akten übersandt, und zwar

- a) 1 Band „Briefkontrolle bzgl. [REDACTED] des Amtsgerichts Meppen (Aktz.: 21 Gs 10/08) - darin im Aktendeckel eine verschlossene Hülle „Briefe des Untersuchungsgefangenen [REDACTED]“ - und
- b) 2 Bände kopierte Strafakten (Aktz.: 112 Js 22494/07 Staatsanwaltschaft Aurich, 11 Kls 1/08 Landgericht Aurich); diese Akte wird nur in Kopie übersandt, weil die Originalakte zur Fortführung der Haftsache beim Landgericht Aurich unentbehrlich ist.

Es könnte eine einstweilige Anordnung nach § 32 BVerfGG in Betracht kommen.

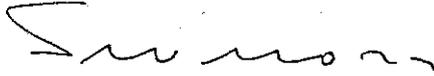
In der Akte „Briefkontrolle“ befindet sich ein verschlossener Umschlag mit noch nicht überprüfem und noch nicht befördertem Schriftwechsel des Untersuchungsgefangenen [REDACTED] und zwar 4 bei der Justizvollzugsanstalt Meppen - Abteilung Aurich - für ihn eingegangene und 4 dort von ihm abgesendete Briefe.

Dies beruht darauf, dass kein Gericht seine gesetzliche Zuständigkeit für die Briefkontrolle bejaht hat, und die Sache deshalb dem Senat zur Zuständigkeitsbestimmung vorgelegt worden ist. Die Entscheidung des Senats über den Zuständigkeitsstreit ist aber, wie im Vorlagebeschluss im Einzelnen ausgeführt wird, davon abhängig, ob die bundesgesetzlich geregelte Zuständigkeit für die richterliche Überwachung des Schriftwechsels von Untersuchungsgefangenen in verfassungsgemäßer Weise durch das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz geändert worden ist.

Um im Interesse des Angeschuldigten eine zügige Weiterleitung seiner Briefe zu ermöglichen, hatte der Senat eine eigene einstweilige Regelung erwogen. Er sieht

Bankverbindung:
Oberlandesgericht Oldenburg
Konto-Nr. 106 024 243 bei der Nord/LB (BLZ 250 500 00)

sich hieran jedoch gehindert, weil er die landesgesetzliche Zuständigkeitsregelung, auf deren Geltung es ankommt, für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar hält, weshalb der Senat das Verfahren zwingend auszusetzen und sich jeder eigenen Sachentscheidung zu enthalten hat. Im Übrigen ist eine einstweilige Regelung in dem beim Senat anhängigen gerichtlichen Zuständigkeitsstreit gesetzlich auch nicht vorgesehen.



(Suermann,
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht)

Oberlandesgericht Oldenburg

1. Strafsenat

1 Ws 87/08

11 Kls 1/08 Landgericht Aurich
21 Gs 10/08 Amtsgericht Meppen
112 Js 22494/07 Staatsanwaltschaft Aurich

Beschluss

In dem Verfahren zur Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit
betreffend

die Zuständigkeit für die Überwachung des Schriftwechsels des Untersu-
chungsgefangenen [REDACTED]
zurzeit in Untersuchungshaft in der Abteilung Aurich der Justizvollzugsanstalt
Meppen,

- Verteidiger: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch den Vorsitzen-
den Richter am Oberlandesgericht Suermann, den Richter am Oberlandesge-
richt Finck und die Richterin am Oberlandesgericht Hilke-Eggerking

am 12. Februar 2008

gemäß Artikel 100 Abs. 1 GG beschlossen:

1. Das Verfahren wird ausgesetzt.
2. Es wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob §§ 146 Abs. 3; 134 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, soweit danach auch nach Erhebung der Anklage bei einem anderen Gericht das Gericht am Sitz der Vollzugsbehörde für die Überwachung des Schriftwechsels von Untersuchungsgefangenen zuständig ist. >

Gründe

Der Angeschuldigte befindet sich aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Aurich vom 5. Oktober 2007 seit dem 8. Oktober 2007 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Meppen, Abteilung Aurich. In dem Haftbefehl wird ihm zur Last gelegt, am 29. September 2007 in Norden ein Verbrechen nach § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG begangen zu haben, indem er Betäubungsmittel in nicht geringer Menge, nämlich 306 g Amphetamin, in Besitz nahm und weitergab. Der Haftbefehl ist auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr gemäß § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO gestützt. Unter anderem wegen des in dem Haftbefehl bezeichneten Tatgeschehens hat die Staatsanwaltschaft Aurich unter dem 7. Januar 2008 Anklage zur großen Strafkammer des Landgerichts Aurich erhoben. Von dort ist die Anklage dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger zur Stellungnahme zugeleitet worden. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist noch nicht entschieden worden.

Der Angeschuldigte hat in der Untersuchungshaft mehrere Briefe geschrieben, die noch nicht an die Empfänger weitergeleitet wurden, weil eine Briefkontrolle noch nicht stattgefunden hat. Aus demselben Grund sind an ihn gerichtete Briefe ihm noch nicht ausgehändigt worden.

Die Kontrolle dieser Briefe ist noch nicht durchgeführt worden, weil die gerichtliche Zuständigkeit hierfür umstritten ist. Bis zur Anklageerhebung hat das Amtsgericht Meppen, das zum Landgerichtsbezirk Osnabrück gehört und in dessen Bezirk sich die Justizvollzugsanstalt Meppen Abteilung Aurich befindet, die Briefkontrolle wahrgenommen und die Absendung mehrerer Briefe genehmigt. Seit der Anklageerhebung hält es sich insoweit aber nicht mehr für zuständig, weil nach § 119 Abs. 6 StPO in Verbindung mit § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO nunmehr die Zuständigkeit des Landgerichts Aurich gegeben sei. Die Strafrichterin des Amtsgerichts Meppen hat die Akte deshalb am 23. Januar 2008 zuständigkeitshalber dem Landgericht Aurich zugeleitet. Dieses hat sich durch den Vorsitzenden der großen Strafkammer am 25. Januar 2008 ebenfalls für unzuständig erklärt, weil die Zuständigkeit des Amtsgerichts Meppen nach §§ 146 Abs. 3; 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG auch nach der Anklageerhebung fortbestehe. Das Landgericht Aurich hat die Akte wieder dem Amtsgericht Meppen zugeleitet. Dieses hat sich mit Beschluss vom 30. Januar 2008 für die weitere Briefkon-

trolle sowie die weiteren haftbegleitenden Entscheidungen örtlich, sachlich und funktionell unzuständig erklärt, weil nach § 126 Abs. 2 StPO das Landgericht Aurich zuständig sei, und die Sache dem Oberlandesgericht Oldenburg als nächst höherer gemeinsamer Instanz zur Entscheidung über die Zuständigkeit vorgelegt. Aus den Beschlussgründen ergibt sich auch, dass das Amtsgericht die Gesetzgebungskompetenz des Landes Niedersachsen für „fraglich“ erachtet; von einer Verfassungswidrigkeit des NJVollzG hat es sich insoweit aber nicht definitiv überzeugt.

Die Staatsanwaltschaft hat die vom Amtsgericht beschlossene Vorlage an das Oberlandesgericht am 30. Januar 2008 begrüßt. Der Verteidiger hat am 11. Februar 2008 erklärt, der Beschluss des Amtsgerichts sei gut nachvollziehbar, ein Rechtsmittel hiergegen sei nicht beabsichtigt.

Die Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg hat zu der Vorlage dahin Stellung genommen, dass es fraglich erscheine, ob die in § 146 Abs. 3 NJVollzG geregelte Briefkontrolle überhaupt das Recht des Untersuchungshaftvollzuges oder nicht vielmehr das Recht der Untersuchungshaft, mithin das „gerichtliche Verfahren“ betreffe, das in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes falle. Die Abgrenzung dürfe danach vorzunehmen sein, ob eine Maßnahme in Abhängigkeit und in Kenntnis des konkreten Verfahrensstandes zum Zwecke der Verfahrenssicherung anzuordnen sei (Recht der Untersuchungshaft) oder ob es um Maßnahmen gehe, die nur die Abläufe in der Justizvollzugsanstalt betreffen (Recht des Untersuchungshaftvollzugs). Danach falle die Briefkontrolle unter das vom Bundesgesetzgeber abschließend kodierte Recht der Untersuchungshaft.

Aufgrund der Vorlage hat der Strafsenat in entsprechender Anwendung von §§ 14, 19 StPO endgültig durch gemäß § 304 Abs. 4 StPO unanfechtbaren Beschluss das zuständige Gericht zu bestimmen. Es handelt sich nicht um einen Streit über die örtliche Zuständigkeit, sondern um einen auf einer divergierenden Beurteilung der gesetzlichen Zuständigkeitszuweisung beruhenden Streit. Diese Art von Zuständigkeitsstreit ist in der StPO nicht ausdrücklich geregelt, aber in entsprechender Anwendung der die örtliche Zuständigkeit betreffenden §§ 14, 19 StPO durch Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts zu lösen, wenn dies erforderlich ist, um einen sonst drohenden Stillstand des Ver-

fahrens zu vermeiden, vgl. BGHSt 45, 26. So liegt es hier. Der - bei Anwendung der StPO-Zuständigkeitsregeln - nach § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO zuständige Richter des Landgerichts Aurich verweigert die Übernahme der Sache zur Entscheidung. Das Amtsgericht Meppen hat sich mit Beschluss vom 30. Januar 2008 für in jeder Beziehung unzuständig erklärt und die Sache zur Zuständigkeitsbestimmung dem Senat vorgelegt. Das Vorlageverfahren ist auch unabhängig davon durchzuführen, ob und gegebenenfalls wann ein Verfahrensbeteiligter eine Beschwerde gegen den Vorlagebeschluss einlegt, weil die zwischen den Gerichten strittige Zuständigkeitsfrage umgehend einer Klärung zugeführt werden muss, vgl. Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Aufl. § 14 Rdn. 5. Zudem haben Staatsanwaltschaft und Verteidigung kein Rechtsmittel eingelegt und beabsichtigen dies auch nicht. Die mithin nunmehr entsprechend §§ 14, 19 StPO zu treffende Zuständigkeitsbestimmung ist vom Senat zu treffen. Das Oberlandesgericht Oldenburg ist im Verhältnis zum Amtsgericht Meppen und zum Landgericht Aurich das gemeinschaftliche obere Gericht. Trotz der weitergehenden Fassung des Vorlagebeschlusses des Amtsgerichts Meppen ist derzeit nur über die Zuständigkeit für die Briefkontrolle zu entscheiden, weil andere „haftbegleitende Entscheidungen“ zurzeit nicht zu treffen sind.

Der Senat ist indessen an einer Entscheidung gehindert, weil er die dargestellte Zuständigkeitsregelung des NJVollzG, auf deren Gültigkeit es für die Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält. Das Verfahren ist daher nach § 100 Abs. 1 GG auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Die vom Senat zu treffende Entscheidung hängt unmittelbar davon ab, ob sich die gerichtliche Zuständigkeit für die Überwachung des Schriftwechsels des Untersuchungsgefangenen nach §§ 119 Abs. 6; § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO richtet - in diesem Fall wäre der Vorsitzende der großen Strafkammer des Landgerichts Aurich zuständig - oder nach §§ 146 Abs. 3; 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG, wonach der Strafrichter des Amtsgericht Meppen zuständig wäre. Dies folgt aus der unmittelbaren Gesetzesanwendung, für eine Beweisaufnahme und/oder mündliche Verhandlung, die zudem im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren der StPO nicht vorgesehen ist, ist kein Raum.

Die Zuständigkeit des Richters am Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat, für die Textkontrolle des Schriftwechsels von Untersuchungsgefangenen ist in § 146 Abs. 3 NJVollzG ausdrücklich und ausnahmslos angeordnet. In der StPO, die insoweit keine ausdrückliche Regelung enthält, wird die hierfür gegebene Zuständigkeit des Richters nach einhelliger Ansicht in Rechtsprechung und Literatur in § 119 Abs. 6 StPO vorgeschrieben, wobei die Kontrolle mit Einverständnis des Gefangenen auf den Staatsanwalt übertragen werden kann, vgl. Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl., § 119 Rdn. 22 m. w. Nachweisen. Die Briefkontrolle greift in Grundrechte des Untersuchungsgefangenen ein und fällt nach allgemeiner Ansicht unter die von § 119 Abs. 3 StPO erfassten Beschränkungen, die nach § 119 Abs. 6 Satz 1 StPO dem Richter obliegen, und zwar dem nach § 126 StPO zuständigen.

Die Divergenz der hier einschlägigen Zuständigkeitsregelungen von StPO und NJVollzG lässt sich angesichts des klaren Wortlautes der Normen und dem diesem entsprechenden gesetzgeberischen Willen auch nicht durch eine Gesetzesauslegung beheben. In Bezug auf die - seit Jahrzehnten unverändert geltende und von der Rechtsprechung stets einhellig angewandte - ausschließliche Haftrichterzuständigkeit nach der StPO bedarf es insoweit keiner weiteren Ausführungen. In Bezug auf §§ 146 Abs. 3; 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG ist eine verfassungskonforme Auslegung der Norm gegen ihren klaren Wortlaut nicht möglich, zumal der Normzusammenhang und die Gesetzessystematik hierfür keinen Anhaltspunkt bietet. Insoweit ist auch zu beachten, dass der Begriff „Gericht“ für den hier relevanten 5. Teil des NJVollzG („Vollzug der Untersuchungshaft“) im Wege einer gesetzlichen Begriffsbestimmung eingangs dieses Gesetzesteiles in § 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG definiert wird. Ferner war der - eindeutig feststellbare - Wille des Landesgesetzgebers darauf gerichtet, in bewusster Abkehr von der StPO-Regelung die richterliche Zuständigkeit der Haftgerichte aufzuheben und sie beim Amtsgericht am Sitz der Vollzugsbehörde, (Hauptanstalt, nicht Abteilung) anzusiedeln. Die Zuständigkeitsregelung in § 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG ist aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen vom Niedersächsischen Landtag beschlossen worden, wie sich aus der vom Niedersächsischen Landtag angenommenen (Landtagsprotokoll der 134. Sitzung vom 12. Dezember 2007, Stenografenbericht S. 16087)

Beschlussempfehlung dieses Ausschusses vom 28. November 2007 (Landtagsdrucksache 15/4254 S. 81) und dem schriftlichen Ausschussbericht (Landtagsdrucksache 15/4325 S. 45, 46) ergibt. Grund für die Empfehlung war die Befürchtung von Schwierigkeiten bei einer Anwendung des NJVollzG durch die nach der StPO zuständigen Haftrichter anderer Bundesländer oder des Bundes. Anhaltspunkte dafür, dass speziell für den hier zu beurteilenden Bereich der Briefkontrolle mit dem in § 146 Abs. 3 NJVollzG gebrauchten Begriff „Gericht“ („die Textkontrolle wird vom Gericht durchgeführt“) nicht im Sinne der Begriffsbestimmung von § 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG das Amtsgericht am Sitz der Vollzugsbehörde gemeint sein sollte, oder dafür, dass sich die Norm so auslegen ließe, bestehen nicht, zumal im 2. Halbsatz dieser Norm (für das Verbot einer Delegation) ausdrücklich auf § 134 NJVollzG Bezug genommen wird.

Wäre die Zuständigkeitsregelung von §§ 146 Abs. 3; 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG, soweit danach auch nach Erhebung der Anklage bei einem anderen Gericht das Gericht am Sitz der Vollzugsbehörde für die Überwachung des Schriftwechsels von Untersuchungsgefangenen zuständig ist, verfassungswidrig und damit ungültig, so müsste der Senat nach den §§ 119 Abs. 6; § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO, die dann in ihrer Geltung nicht von abweichendem Landesrecht beeinträchtigt wären, das Landgericht Aurich als für die Briefkontrolle zuständiges Gericht bestimmen. Wäre das nicht der Fall, wäre zwingend das Amtsgericht Meppen für zuständig zu erklären. Eine dritte Lösungsmöglichkeit besteht nicht. Dem Senat ist es auch nicht möglich, sich über die - je für sich eindeutige - gesetzliche Zuständigkeitsregelung hinwegzusetzen und eine Ermessensentscheidung zu treffen.

Der derzeit absehbare weitere Verfahrensablauf kann nicht dazu führen, dass es auf die Klärung der Verfassungsmäßigkeit der zu prüfenden Norm nicht mehr ankommt. Die Untersuchungshaft dauert an, ihr Ende ist nicht abzusehen. Die anstehende Entscheidung des Senats beendet den Zuständigkeitsstreit endgültig. Ein Zuwarten auf eine in der Zukunft mögliche Erledigung durch Beendigung der Untersuchungshaft war und ist zur Wahrung des Kommunikationsgrundrechtes des Untersuchungsgefangenen nicht möglich.

Der Senat hält §§ 146 Abs. 3; 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG jedenfalls in dem oben angeführten Anwendungsbereich für verfassungswidrig, weil dem Land Niedersachsen insoweit keine Gesetzgebungsbefugnis zustand.

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (in der Fassung des 52. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006) erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung „auf das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzuges)“, so dass der Untersuchungshaftvollzug kein Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung ist, sondern in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder nach Art. 70 Abs. 1 GG fällt; nach Art. 125a Abs. 1 GG ist insoweit eine Änderung bisherigen Bundesrechts durch Landesgesetze - wie das NJVollzG - möglich. Das gerichtliche Verfahren und damit auch das Strafverfahrensrecht einschließlich der verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Untersuchungshaft ist hingegen (weiterhin) Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung, so dass nach Art. 72 Abs. 1 GG die Bundesländer nur dann die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Mit den §§ 119 Abs. 6; 126 Abs. 2 Satz 1 StPO in der Fassung vom 7. April 1987 hat der Bund für die gerichtliche Überwachung des Schriftwechsels von Untersuchungsgefangenen einschließlich der dafür gegebenen Zuständigkeit eine gesetzliche Regelung erlassen. Für das so Geregelte besteht seitdem keine Landesgesetzgebungsbefugnis. Die grundgesetzliche Regelung der Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern ist eindeutig und lässt eine abweichende Auslegung nicht zu.

Die richterliche Überwachung des Schriftwechsels von Untersuchungshaftgefangenen gehört nach Auffassung des Senats zum Bereich des - dem Bundesgesetzgeber vorbehaltenen - Untersuchungshaftrechts und nicht zum Untersuchungshaftvollzug.

Vollzugliche Regelungen der Untersuchungshaft bestimmen in allgemeiner Weise deren Ausgestaltung und dienen insbesondere auch der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt, und zwar grundsätzlich unabhängig von dem konkreten Strafverfahren, in dem die Untersuchungshaft angeordnet wurde. Gegenstand des Untersuchungshaftrechts ist demgegenüber die Sicherung des Ablaufs eines bestimmten Strafverfahrens durch Anord-

nung von Untersuchungshaft und fortdauernde Überprüfung ihrer Aufrechterhaltung.

Zum Bereich des Vollzugs von Untersuchungshaft dürfte - in einem Teilaspekt - auch die textliche Überwachung des Schriftwechsels der Untersuchungsgefangenen zählen, nämlich insoweit sie einer Gefährdung der Sicherheit und/oder Ordnung der Vollzugsanstalt entgegengewirkt, etwa durch Entdecken von Ausbruchsplänen in einer Postsendung.

Abgesehen von diesem Teilaspekt ist die Briefkontrolle indessen ganz überwiegend dem Untersuchungshaftrecht als solchem zuzuordnen. Darauf liegt ihr Schwerpunkt. Die Briefkontrolle dient vorrangig dem Zweck der Untersuchungshaft, der in der Sicherung des Ablaufs des Strafverfahrens besteht und sich insbesondere in den jeweils gegebenen Haftgründen manifestiert. Die richterlichen Entscheidungen bei der Überwachung des Schriftwechsels der Untersuchungsgefangenen erfolgen vor allem in direktem Bezug auf das konkrete Strafverfahren mit seinem jeweiligen Sachstand. Insbesondere die Entscheidung über eine Haftfortdauer, die nach § 120 Abs. 1 Satz 1 StPO stets zu überprüfen ist, ist davon direkt betroffen.

Hauptziel der richterlichen Briefkontrolle ist die Sichtung der Briefe in Hinblick auf den Fortbestand des bislang bejahten Haftgrundes oder auf das Hinzu kommen eines neuen Haftgrundes. Das betrifft alle gesetzlichen Haftgründe:

Beim Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) ist es insoweit namentlich erheblich, ob sich aus dem Schriftwechsel des Untersuchungsgefangenen Anhaltspunkte für eine fortbestehende, verstärkte, abgeschwächte oder gar ausgeräumte Fluchtabsicht oder für eine Lockerung oder Festigung von sozialen Bindungen des Beschuldigten oder für andere Umstände ergeben, die für die Annahme einer Fluchtgefahr erheblich sind. Die so gewonnenen Erkenntnisse können unmittelbar Veranlassung zu einer Änderung der Haftentscheidung geben, etwa zur Aufhebung des Haftbefehls oder zu einer Haftverschöpfung.

Beim Haftgrund der Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) erfolgt die Briefkontrolle namentlich in Bezug darauf, ob sich Hinweise auf (weitere) Verdunkelungshandlungen oder aber darauf ergeben, dass nunmehr eine Verdun-

kelungsgefahr nicht mehr angenommen werden kann; auch insoweit ist die Haftentscheidung als solche - zugunsten oder zuungunsten des Beschuldigten - direkt betroffen.

Sinngemäß das Gleiche gilt beim Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO). Ergeben sich etwa aus dem Briefwechsel ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte künftig keine weiteren erheblichen Straftaten begehen wird, so ist hierdurch die Überprüfung der Aufrechterhaltung des Haftbefehls oder seines Vollzuges veranlasst.

Schließlich trifft das Ausgeführte auch auf den „Haftgrund der Tatschwere“ des § 112 Abs. 3 StPO sinngemäß zu. Nach der gebotenen verfassungskonformen Auslegung dieser Vorschrift (vgl. BverfGE 19, 342) ist dieser Haftgrund nur gegeben, wenn Umstände die Gefahr begründen, dass ohne Untersuchungshaft die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte. Das Fortbestehen dieser Voraussetzung ist kontinuierlich vom Haftrichter zu prüfen, und zwar auch durch die Überwachung des Schriftwechsels des Untersuchungsgefangenen.

Unabhängig von den Haftgründen ist die Post der Untersuchungsgefangenen vom Richter zudem auch darauf durchzusehen, ob sich aus ihr Anhaltspunkte für den weiteren Ablauf des Strafverfahrens ergeben, etwa für die Notwendigkeit weiterer be- oder entlastender Sachermittlungen oder für Verfahrensfragen wie z. B. die Verhandlungs- und Verteidigungsfähigkeit des Beschuldigten, die Bestellung eines Verteidigers, die Terminierung und die Gestaltung der Hauptverhandlung.

Nach alledem betrifft nach Auffassung des Senats die Zuständigkeitsregelung für die Überprüfung des Schriftverkehrs von Untersuchungsgefangenen inhaltlich so weit überwiegend das Strafverfahrensrecht und nicht den Untersuchungshaftvollzug, dass nach den oben dargelegten Zuständigkeitsregelungen des Grundgesetzes das Land Niedersachsen nicht befugt war, diese Materie durch ein Landesgesetz zu regeln.

Zu der Verfassungsgemäßheit der - erst seit dem 1. Januar 2008 geltenden - Zuständigkeitsregelung in §§ 146 Abs. 3; 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG sind - soweit vom Senat feststellbar - Gerichtsentscheidungen noch nicht ergangen.

Auch Äußerungen der Rechtswissenschaft liegen bislang nicht vor. Der Deutsche Richterbund hat in einer Stellungnahme vom Januar 2008 eine Verfassungswidrigkeit u. a. der hier in Rede stehenden Regelung des NJVollzG wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Landes Niedersachsen angenommen.

Im Gesetzgebungsverfahren ist die hier maßgebliche Frage - soweit feststellbar - nicht erörtert worden. Das allgemeine Problem der Abgrenzung der Gesetzgebungszuständigkeit von Bund und Ländern in Hinblick auf das Untersuchungshaftrecht als dem Bund weiterhin vorbehaltenen Verfahrensrecht einerseits und dem in die Ländergesetzgebungskompetenz gefallenen Recht des Untersuchungshaftvollzugs andererseits ist dem Landesgesetzgeber allerdings bewusst gewesen. Dies ist insbesondere thematisiert worden für eine - zunächst noch vorgesehene, später aber so nicht umgesetzte - sehr weitgehende Übertragung bisheriger Hafttrichteraufgaben auf die Vollzugsanstalt (siehe Gesetzesbegründung der Landesregierung, Landtagsdrucksache 15/3565 S. 80, 175, 176). In Bezug darauf ist auch die Reichweite der Gesetzgebungskompetenz des Landes diskutiert worden. Insoweit wird in der Gesetzesbegründung (a. a. O. S. 176) die Ansicht vertreten, es sei „geradezu widersinnig“, wenn die Länder nunmehr zwar das Gebiet des Untersuchungshaftvollzuges regeln, dabei aber die Zuständigkeitsverteilung nach § 119 StPO nicht ändern dürften. Diese Auffassung teilt der Senat nicht. Vielmehr zeigt umgekehrt gerade die ausdrücklich nur für den Untersuchungshaftvollzug erfolgte Kompetenzverlagerung, dass eben nur dieser, nicht hingegen - auch nicht teilweise und auch nicht mittelbar - das bundesgesetzlich geregelte Haftverfahrensrecht den Ländern übertragen werden sollte. Auch dann verbleibt den Ländern ein so ausreichend großes Regelungsgebiet, dass sich eine „Widersinnigkeit“ der neuen Gesetzgebungszuständigkeit daraus nicht ableiten lässt.

Speziell für die im vorliegenden Verfahren maßgebliche Frage, welcher Richter für richterliche Untersuchungshaftmaßnahmen und speziell die Briefkontrolle zuständig ist, ist dabei im Gesetzgebungsverfahren nicht angesprochen worden. Dazu bestand zunächst auch kein Anlass, weil nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Niedersächsischen Landesregierung vom 22. Februar 2007 (Landtagsdrucksache 15/3565) die insoweit nach der StPO gegebene Zustän-

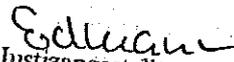
digkeit nicht geändert werden sollte. Soweit der Richter zuständig sein sollte, sollte dies weiterhin der nach der StPO zuständige Haftrichter sein. Zu einer Abkehr hiervon kam es - in Form der letztlich Gesetz gewordenen Regelung - erst wesentlich später im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, siehe Landtagsdrucksache 15/4325 S. 45, 46. Diese Empfehlung beruhte auf einer Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Niedersächsischen Landtags, der gegen die Fortgeltung der Haftrichter-Zuständigkeit nach den Vorschriften der StPO eingewandt hatte, dass Haftrichter, die anderen Bundesländern oder dem Bund angehörten, nicht gezwungen werden dürften, niedersächsisches Landesrecht anzuwenden. Deshalb sei, da differenzierende Lösungen nicht in Betracht kämen, generell (und damit auch für die hier in Rede stehende Briefkontrolle) die Zuständigkeit des Richters am Amtsgericht am Sitz der Vollzugsbehörde vorzusehen. Ob eben damit das Land Niedersachsen die ihm zustehende Gesetzgebungszuständigkeit überschreiten würde, ist soweit ersichtlich im weiteren, danach recht zügig durchgeführten Gesetzgebungsverfahren nicht thematisiert worden.

Suermann

Hilke-Eggerking

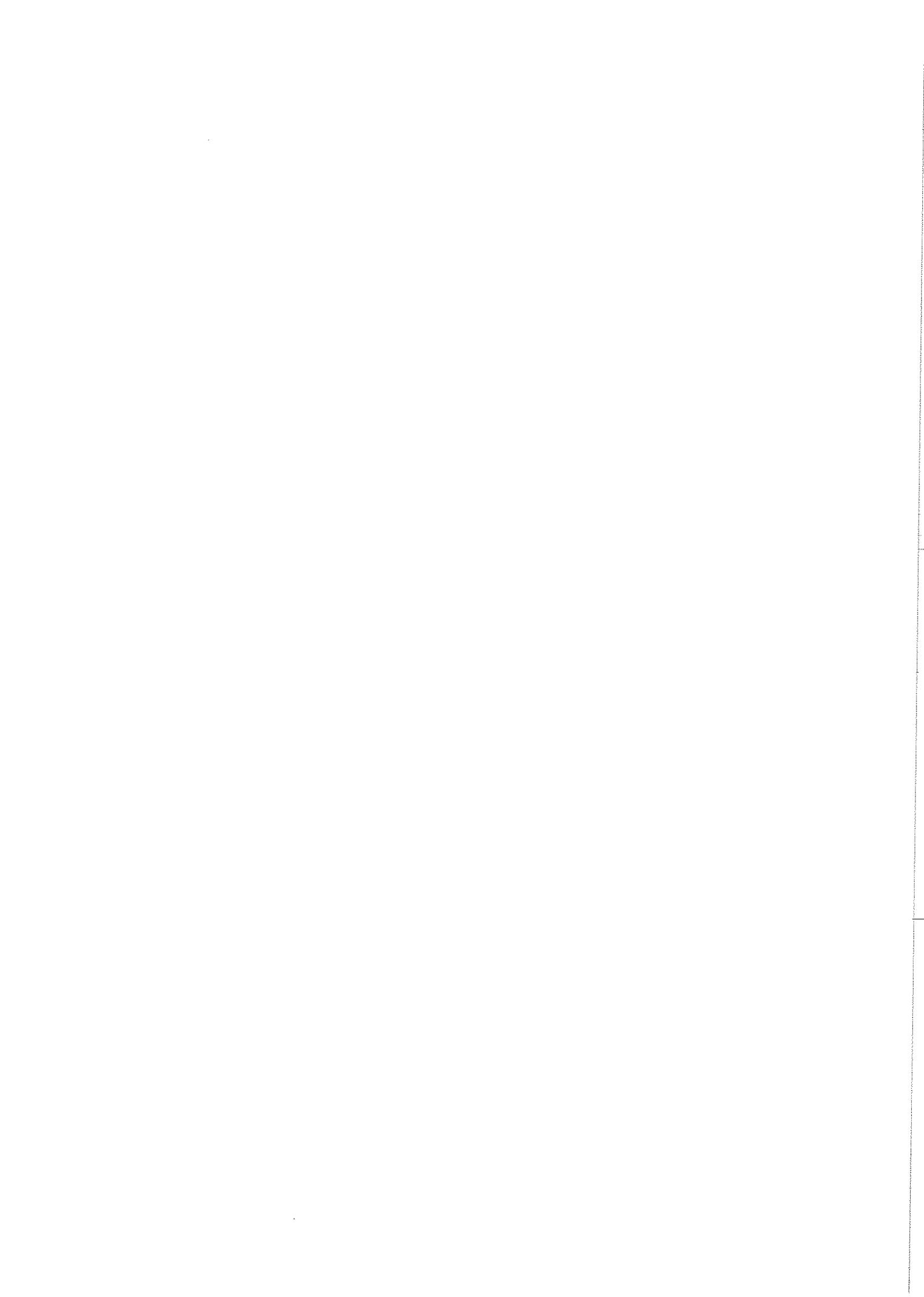
Finck

Ausgefertigt:



Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts



§ 128.

Freizeit, Sport

(1) Die Vollzugsbehörde hat für ein ausreichendes Freizeit- und Sportangebot zu sorgen.

(2) ¹Die oder der Gefangenen ist zur Nutzung der Freizeitangebote aufzufordern; aus erzieherischen Gründen kann sie oder er dazu verpflichtet werden. ²Sie oder er soll insbesondere an Veranstaltungen der Fortbildung, an Freizeitgruppen und Gruppengesprächen teilnehmen. ³Sie oder er soll dazu angehalten werden, eine Bücherei zu nutzen sowie den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen, soweit dies mit der Sicherheit der Anstalt vereinbar ist.

(3) ¹Dem Sport kommt im Jugendstrafvollzug besondere Bedeutung zu. ²Die oder der Gefangene erhält Gelegenheit, das Sportangebot zu nutzen. ³Ihre oder seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

Sechstes Kapitel

Schusswaffengebrauch, Maßnahmen bei Pflichtverstößen, Beschwerderecht

§ 129

Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

Für den Schusswaffengebrauch gegen eine Gefangene oder einen Gefangenen gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass Schusswaffen nur zur Abwehr einer durch die Benutzung der Waffe oder des gefährlichen Werkzeugs verursachten gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit gebraucht werden dürfen; § 92 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2. und 3 findet keine Anwendung.

§ 130

Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen

(1) ¹Verstößt die oder der Gefangene schuldhaft gegen Pflichten, die ihr oder ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, so kann unmittelbar auf die Pflichtverletzung eine Maßnahme angeordnet werden, die geeignet ist, ihr oder ihm ihr oder sein Fehlverhalten bewusst zu machen. ²Als Maßnahmen kommen namentlich Weisungen und Auflagen in Betracht.

(2) ¹Reichen Maßnahmen nach Absatz 1 nicht aus, so können gegen die oder den Gefangenen Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. ²§ 94 Abs. 1 und 2 sowie § 95 Abs. 1 Nr. 7 finden keine Anwendung. ³§ 95 Abs. 1 Nr. 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Arrest nur bis zu zwei Wochen zulässig ist. ⁴§ 96 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aussetzung von Disziplinarmaßnahmen zur Bewahrung nur bis zu drei Monaten zulässig ist.

§ 131

Beschwerderecht der Personensorgeberechtigten

§ 101 Abs. 1 gilt für die Personensorgeberechtigten der oder des Gefangenen entsprechend.

Siebttes Kapitel

Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils

§ 132

Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils

(1) Für den Vollzug der Jugendstrafe gelten die Vorschriften des Zweiten Teils entsprechend, soweit in den Vorschriften dieses Teils nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Ausübung von Ermessen und der Ausfüllung von Beurteilungsspielräumen sind im Jugendstrafvollzug die Vollzugsziele nach § 113 sowie die Gestaltungsgrundsätze nach § 114 besonders zu beachten.

Fünfter Teil

Vollzug der Untersuchungshaft

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

§ 133

Zweck der Untersuchungshaft

Der Vollzug der Untersuchungshaft dient dem Zweck, den in den gesetzlichen Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren zu begegnen.

§ 134

Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Im Sinne der Vorschriften dieses Teils ist

1. Gericht das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat,
2. Staatsanwaltschaft die Staatsanwaltschaft, die für die Durchführung des der Inhaftierung der oder des Gefangenen zugrunde liegenden Strafverfahrens zuständig ist.

(2) ¹Die Vollzugsbehörde ist für alle im Vollzug der Untersuchungshaft zu treffenden Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Gerichts vorgesehen ist. ²Das Gericht kann sich in jeder Lage des Strafverfahrens durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vollzugsbehörde die Zuständigkeit für in deren Zuständigkeit fallende Entscheidungen und sonstige Maßnahmen allgemein oder im Einzelfall widerruflich vorbehalten.

(3) Soweit in den Vorschriften dieses Teils nichts anderes bestimmt ist, ist das Gericht zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die

1. der Abwehr einer Verdunkelungsgefahr oder
 2. der Abwehr einer in einem gesetzlichen Haftgrund, der im Haftbefehl nicht genannt wird, zum Ausdruck kommenden Gefahr,
- dienen.

(4) ¹Das Gericht kann, soweit es für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach den Vorschriften dieses Teils zuständig ist, seine Zuständigkeit in jeder Lage des Strafverfahrens ganz oder teilweise schriftlich und widerruflich auf die Vollzugsbehörde übertragen, soweit dies der Zweck der Untersuchungshaft zulässt, es sei denn, eine Übertragung ist ausdrücklich ausgeschlossen. ²Eine Übertragung der Zuständigkeit nach Satz 1 bedarf der widerruflichen Zustimmung der Vollzugsbehörde.

(5) ¹Soweit das Gericht zuständig ist, kann die Vollzugsbehörde in dringenden Fällen vorläufige Entscheidungen und sonstige Maßnahmen treffen. ²Diese bedürfen der unverzüglichen Genehmigung des Gerichts.

(6) ¹Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen des Gerichts, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt berühren können, ergehen in der Regel nach vorheriger Anhörung der Vollzugsbehörde. ²Entscheidungen und sonstige Maßnahmen des Gerichts oder der Vollzugsbehörde, die die Belange des der Inhaftierung der oder des Gefangenen zugrunde liegenden Strafverfahrens berühren können, ergehen in der Regel nach vorheriger Anhörung des für die Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft zuständigen Gerichts (Haftge-

richt) sowie der Staatsanwaltschaft. ³Satz 2 gilt nicht, soweit die Anhörung wegen der damit verbundenen Verzögerung den Zweck der Maßnahme gefährden würde; in diesem Fall sind Staatsanwaltschaft oder Haftgericht unverzüglich nachträglich über die Maßnahme zu unterrichten.

(7) ¹Das Gericht und die Vollzugsbehörde treffen ihre Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen unter Beachtung der Belange des der Inhaftierung der oder des Gefangenen zugrunde liegende Strafverfahrens sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. ²Sie unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über Umstände, deren Kenntnis erforderlich ist, um die Untersuchungshaft ihrem Zweck entsprechend zu vollziehen, Möglichkeiten der Haftvermeidung zu ergreifen sowie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu wahren; sie unterrichten das Haftgericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich über Umstände, die das der Inhaftierung der oder des Gefangenen zugrunde liegende Strafverfahren betreffen können.

§ 135

Rechtsstellung der Gefangenen

(1) Gefangene gelten als unschuldig.

(2) Soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können der oder dem Gefangenen über § 3 Satz 2 hinaus Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert.

(3) ¹Wird Untersuchungshaft zum Zwecke der Vollstreckung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme unterbrochen oder wird gegen eine Gefangene oder einen Gefangenen oder eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten in anderer Sache Untersuchungshaft angeordnet, so unterliegt die oder der Gefangene oder die oder der Sicherungsverwahrte auch den in diesem Teil vorgesehenen Beschränkungen, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert; die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen trifft die nach den Vorschriften dieses Teils zuständige Stelle. ²§ 148 Abs. 2 und § 148 a StPO sind anzuwenden.

Zweites Kapitel

Vollzugsverlauf

§ 136

Aufnahme in die Anstalt

Für die Aufnahme gilt § 8 entsprechend, Absatz 3 Satz 3 jedoch mit der Maßgabe, dass der Zweck der Untersuchungshaft nicht gefährdet werden darf.

§ 137

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) ¹Die oder der Gefangene kann in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn es zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft erforderlich ist. ²Im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 und Abs. 2 entsprechend.

(2) Vor der Entscheidung über eine Verlegung oder Überstellung soll die für die Aufnahme vorgesehene Vollzugsbehörde gehört werden.

(3) Der oder dem Gefangenen soll vor ihrer oder seiner Verlegung oder Überstellung Gelegenheit gegeben werden, Angehörige oder eine Vertrauensperson zu benachrichtigen, soweit der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dadurch nicht gefährdet wird.

(4) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ausantwortung der Zustimmung des Gerichts bedarf.

§ 138

Ausführung

(1) Aus wichtigem Anlass kann die oder der Gefangene auf ihren oder seinen Antrag mit Zustimmung des Gerichts auf eigene Kosten ausgeführt werden.

(2) Die oder der Gefangene darf auch ohne ihre oder seine Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderem Grund notwendig ist.

§ 139

Beendigung der Untersuchungshaft

Hat das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Entlassung angeordnet, so ist die oder der Gefangene unverzüglich aus der Haft zu entlassen, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollstrecken.

Drittes Kapitel

Verhinderung von Kontakten, Unterbringung, Kleidung und Einkauf

§ 140

Verhinderung von Kontakten

Die Vollzugsbehörde hat zu verhindern, dass die oder der Gefangene mit anderen Gefangenen und Sicherungsverwahrten in Verbindung treten kann, die der Täterschaft, Teilnahme, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei bezüglich derselben Tat verdächtigt werden oder bereits abgeurteilt worden sind oder als Zeugen in Betracht kommen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gerichts.

§ 141

Unterbringung

(1) ¹Die oder der Gefangene wird während der Ruhezeit allein in ihrem oder seinem Haftraum untergebracht. ²Mit ihrer oder seiner Zustimmung kann die oder der Gefangene auch gemeinsam mit anderen Gefangenen untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. ³Ohne Zustimmung der betroffenen Gefangenen ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, sofern eine oder einer von ihnen hilfsbedürftig ist oder für eine oder einen von ihnen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht. ⁴Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend aus zwingenden Gründen zulässig.

(2) Der oder dem Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, sich außerhalb der Ruhezeit in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen aufzuhalten.

(3) Soweit es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, kann der gemeinschaftliche Aufenthalt außerhalb der Ruhezeit ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

§ 142

Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz, Kleidung und Einkauf

(1) Die oder der Gefangene darf ihren oder seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten, die ihr oder ihm mit Zustimmung oder auf Vermittlung der Vollzugsbehörde überlassen worden sind.

(2) Die oder der Gefangene darf eigene Kleidung, eigene Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn sie oder er für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgt; anderenfalls erhält sie oder er Kleidung, Wäsche oder Bettzeug von der Vollzugsbehörde.

(3) ¹Die oder der Gefangene kann sich aus einem von der Vollzugsbehörde vermittelten Angebot regelmäßig in angemessenem Umfang Nahrungs- und Genussmittel sowie Gegenstände des persönlichen Bedarfs kaufen. ²Die Ausgaben für Einkäufe sollen monatlich den 30-fachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 152 Abs. 3 Satz 2) nicht übersteigen. ³Es soll für ein Angebot gesorgt werden, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.

(4) ¹Soweit es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, können

1. die Rechte aus Absatz 1 eingeschränkt,
 2. die Rechte aus Absatz 2 ausgeschlossen oder eingeschränkt und
 3. Gegenstände vom Einkauf ausgeschlossen
- werden. ²§ 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Viertes Kapitel

Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

§ 143

Recht auf Besuch, Zulassung

(1) Zum Besuch bei der oder dem Gefangenen wird nur zugelassen, wer über eine Besuchserlaubnis verfügt; im Übrigen gilt für das Recht der oder des Gefangenen auf Besuch § 25 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Über die Besuchserlaubnis entscheidet das Gericht. ²Es kann die Besuchserlaubnis versagen oder von der Befolgung von Weisungen abhängig machen, wenn es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert. ³Bei nachträglichem Eintreten oder Bekanntwerden solcher Umstände kann das Gericht die Besuchserlaubnis ganz oder teilweise widerrufen oder zurücknehmen. ⁴Auch bei Vorliegen einer Besuchserlaubnis kann die Vollzugsbehörde den Besuch einer Person zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von ihrer Durchsichtung abhängig machen und die Zahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränken; insoweit findet § 134 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

§ 144

Überwachung von Besuchen

(1) ¹Besuche dürfen offen überwacht werden. ²Die akustische Überwachung ist nur zulässig, wenn dies im Einzelfall wegen des Zwecks der Untersuchungshaft oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. ³§ 28 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von § 134 Abs. 4 ist die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über die akustische Überwachung zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr und für die Durchführung einer solchen Maßnahme auf die Vollzugsbehörde ausgeschlossen.

(3) Die Kosten für Übersetzungsdienste und Sachverständige, die zur Überwachung hinzugezogen werden, übernimmt die Staatskasse nur in angemessenem Umfang.

(4) ¹Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde, die der Zustimmung des Gerichts bedarf, übergeben werden. ²Die Erlaubnis zur Übergabe von Nahrungs- und Genussmitteln in geringer Menge bedarf nicht der Zustimmung des Gerichts; die Vollzugsbehörde kann anordnen, dass die Nahrungs- und Genussmittel durch ihre Vermittlung beschafft werden.

(5) ¹Ein Besuch darf nach vorheriger Androhung abgebrochen werden, wenn

1. aufgrund des Verhaltens der Besucherinnen oder Besucher oder der oder des Gefangenen eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft droht oder
2. Besucherinnen oder Besucher oder die oder der Gefangene gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen verstoßen.

²Der Besuch kann sofort abgebrochen werden, wenn dies unerlässlich ist, um den Zweck der Untersuchungshaft zu gewährleisten oder eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder einen schwer wiegenden Verstoß gegen die Ordnung der Anstalt abzuwehren. ³Über den Abbruch des Besuchs entscheidet die überwachende Stelle; § 134 Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.

§ 145

Recht auf Schriftwechsel

(1) ¹Die oder der Gefangene hat das Recht, Schreiben abzuschicken und zu empfangen. ²In dringenden Fällen kann der oder dem Gefangenen gestattet werden, Schreiben als Telefaxe aufzugeben.

(2) ¹Die Kosten des Schriftverkehrs trägt die oder der Gefangene. ²Bei einer oder einem bedürftigen Gefangenen kann die Vollzugsbehörde auf Antrag Kosten ganz oder teilweise übernehmen.

§ 146

Überwachung des Schriftwechsels

(1) ¹Der Schriftwechsel wird überwacht. ²§ 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die oder der Gefangene hat Absendung und Empfang ihrer oder seiner Schreiben durch die Vollzugsbehörde vermitteln zu lassen. ²Diese leitet die Schreiben unverzüglich an die für die Überwachung ihres gedanklichen Inhalts (Textkontrolle) zuständige Stelle weiter; die Vollzugsbehörde darf von dem gedanklichen Inhalt der Schreiben keine Kenntnis nehmen.

(3) Die Textkontrolle wird vom Gericht durchgeführt; abweichend von § 134 Abs. 4 ist eine Übertragung auf die Vollzugsbehörde ausgeschlossen.

(4) Die Kosten für Übersetzungsdienste und Sachverständige, die zur Überwachung hinzugezogen werden, übernimmt die Staatskasse nur in angemessenem Umfang.

§ 147

Anhalten von Schreiben

(1) ¹Schreiben können vom Gericht angehalten werden, soweit es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung einer Anstalt erfordert. ²Im Übrigen gilt § 32 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 entsprechend. ³Wird ein Schreiben nicht angehalten, so ist es unverzüglich weiterzuleiten.

(2) ¹Ist ein Schreiben angehalten worden, so wird das der oder dem Gefangenen mitgeteilt. ²Hiervon kann solange abgesehen werden, wie es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.

(3) Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder von der anhaltenden Stelle verwahrt, sofern eine Rückgabe unmöglich oder nicht geboten ist.

§ 148

Telefongespräche

(1) ¹Die oder der Gefangene kann mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde, die der Zustimmung des Gerichts bedarf, Telefongespräche durch Vermittlung der Vollzugsbehörde führen. ²Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Zweck der Un-

tersuchungshaft, die Sicherheit, die Ordnung oder die räumlichen, personellen oder organisatorischen Verhältnisse der Anstalt es erfordern.

(2) ¹Die Erlaubnis kann unter den in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen von der Befolgung von Weisungen abhängig gemacht werden. ²§ 143 Abs. 2 Satz 3, § 144 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 5, § 145 Abs. 2 sowie § 33 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 149

Verkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern, der Führungsaufsichtsstelle sowie der Bewährungs- und Gerichtshilfe

(1) ¹Die Verteidigerinnen und Verteidiger der oder des Gefangenen dürfen diese oder diesen ohne Erlaubnis, ohne Beschränkungen hinsichtlich Dauer oder Häufigkeit und unüberwacht besuchen; § 27 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Vollzugsbehörde kann den Besuch davon abhängig machen, dass sich die Verteidigerin oder der Verteidiger durchsuchen lässt. ³Eine Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts der von der Verteidigerin oder dem Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist unzulässig; für deren Übergabe bedürfen sie keiner Erlaubnis. ⁴Schriftwechsel ist ohne Erlaubnis, unbeschränkt und unüberwacht zulässig, insbesondere dürfen Schreiben nicht geöffnet werden. ⁵§ 148 Abs. 2 und § 148 a StPO gelten fort; sie gelten für die Fälle entsprechend, dass gegen die oder den Gefangenen wegen einer Straftat nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1, StGB Überhaft vorgemerkt ist. ⁶Telefongespräche dürfen mit Erlaubnis des Gerichts durch Vermittlung der Vollzugsbehörde unüberwacht geführt werden. ⁷§ 143 Abs. 2 Sätze 2 und 3, § 145 Abs. 2 sowie § 33 Abs. 4 gelten entsprechend. ⁸Auch bei Vorliegen einer Erlaubnis kann die Vollzugsbehörde die Vermittlung des Gesprächs vorübergehend ablehnen, soweit die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt es erfordern. ⁹§ 134 Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.

(2) Für den Verkehr einer oder eines Gefangenen, die oder der unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht steht oder über die oder den ein Bericht der Gerichtshilfe angefordert ist, mit der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer, der oder dem Bediensteten der Führungsaufsichtsstelle oder der Gerichtshilfe gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 150

Pakete

(1) Die oder der Gefangene darf mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde, die der Zustimmung des Gerichts bedarf, in angemessenem Umfang Pakete empfangen sowie Pakete versenden.

(2) ¹Eingehende Pakete dürfen Nahrungs- und Genussmittel sowie Gegenstände, die den Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, nicht enthalten. ²Pakete, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, sollen nicht angenommen werden. ³Angenommene Pakete sind von der Vollzugsbehörde in Gegenwart der oder des Gefangenen zu öffnen. ⁴Nahrungs- und Genussmittel sowie Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, sind von der Vollzugsbehörde zur Habe zu nehmen, zurückzusenden oder, wenn es erforderlich ist, zu vernichten. ⁵Gegenstände, die den Zweck der Untersuchungshaft gefährden können, leitet die Vollzugsbehörde unverzüglich an das Gericht weiter. ⁶Das Gericht entscheidet, ob die Gegenstände an die oder den Gefangenen ausgehändigt werden oder ob mit ihnen nach Satz 4 verfahren wird. ⁷Die jeweils veranlassten Maßnahmen werden der oder dem Gefangenen von der zuständigen Stelle mitgeteilt. ⁸Hiervon kann auf Anordnung des Gerichts vorübergehend abgesehen werden, soweit es der Zweck der Untersuchungshaft erfordert.

(3) ¹Der Inhalt ausgehender Pakete kann von der Vollzugsbehörde wegen des Zwecks der Untersuchungshaft oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden. ²Für Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend. ³Gegenstände, die den Zweck der Untersuchungshaft gefährden können, leitet die Vollzugsbehörde unverzüglich an das Gericht weiter. ⁴Das Gericht entscheidet, ob die Gegenstände abgesendet werden oder ob mit ihnen nach Absatz 2 Satz 4 verfahren wird. ⁵Absatz 2 Sätze 7 und 8 gilt entsprechend.

(4) Auf in ein- und ausgehenden Paketen enthaltene Schreiben finden abweichend von den Absätzen 2 und 3 die auch sonst für Schreiben geltenden Vorschriften dieses Teils Anwendung.

(5) Der Empfang von Paketen kann befristet untersagt werden

1. vom Gericht, wenn es der Zweck der Untersuchungshaft erfordert,
2. von der Vollzugsbehörde, wenn es wegen einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(6) Für die Kosten des Paketverkehrs gilt § 145 Abs. 2 entsprechend.

(7) § 134 Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.

§ 151

Gegenstände in Schreiben

¹Enthält ein Schreiben offenkundig einen Gegenstand, so darf es von der Vollzugsbehörde geöffnet werden. ²Für die Behandlung des Gegenstandes gilt § 150 Abs. 2 Sätze 4 bis 8 und Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend. ³Auf das Schreiben finden im Übrigen die auch sonst für Schreiben geltenden Vorschriften dieses Teils Anwendung; insbesondere ist eine Textkontrolle durch die Vollzugsbehörde unzulässig.

Fünftes Kapitel

Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen, Freizeit

§ 152

Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen

(1) Die oder der Gefangene ist nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Ihr oder ihm soll auf Antrag nach Möglichkeit der Vollzugsbehörde Arbeit oder eine angemessene Beschäftigung in der Anstalt angeboten werden, soweit der Zweck der Untersuchungshaft nicht entgegensteht.

(3) ¹Für die Ausübung einer angebotenen Arbeit oder angemessenen Beschäftigung erhält die oder der Gefangene ein Arbeitsentgelt. ²Der Bemessung sind fünf vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs zugrunde zu legen (Eckvergütung). ³§ 40 Abs. 2 und 4 sowie die §§ 42 und 44 gelten entsprechend.

(4) Einer oder einem geeigneten Gefangenen soll auf ihre oder seine Kosten Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer oder beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die Möglichkeiten der Vollzugsbehörde und die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

§ 153

Freizeit

Für die Gestaltung der Freizeit der oder des Gefangenen gelten die §§ 64 bis 67 entsprechend mit der Maßgabe, dass die sich daraus ergebenden Rechte auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden können, soweit es der Zweck der Untersuchungshaft erfordert.

Sechstes Kapitel

Gesundheitsfürsorge und soziale Hilfen

§ 154

Gesundheitsfürsorge

(1) ¹Für die Gesundheitsfürsorge gelten die §§ 56, 57, 59, 62 und 63 entsprechend. ²Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe die oder der Gefangene in entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 an den Kosten für Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge beteiligt werden kann.

(2) ¹Der oder dem Gefangenen kann nach Anhörung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes oder der Anstaltszahnärztin oder des Anstaltszahnarztes gestattet werden, auf eigene Kosten weiteren ärztlichen oder zahnärztlichen Rat hinzuzuziehen. ²Die Konsultation soll in der Anstalt erfolgen.

§ 155

Soziale Hilfen

Für soziale Hilfen gelten § 68 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 3 unter Berücksichtigung des Zwecks der Untersuchungshaft entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Hilfe auch auf die Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft erstrecken soll.

Siebttes Kapitel

Sicherheit und Ordnung der Anstalt, unmittelbarer Zwang, Disziplinarmaßnahmen

§ 156

Sicherheit und Ordnung der Anstalt, unmittelbarer Zwang, Disziplinarmaßnahmen

(1) ¹Für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie den unmittelbaren Zwang gelten die §§ 74 bis 93 entsprechend. ²Das Gericht kann Einzelhaft zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr anordnen; eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Vollzugsbehörde ist ausgeschlossen.

(2) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen gelten die §§ 94 bis 96 Abs. 4 Satz 2 und die §§ 97 bis 99 entsprechend. ²§ 96 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Befugnisse der oder des Gefangenen aus § 142 Abs. 1 bis 3 und den §§ 152 und 153 ruhen, soweit nichts anderes angeordnet wird.

(3) ¹Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme darf die Verteidigung und die Verhandlungsfähigkeit der oder des betroffenen Gefangenen nicht beeinträchtigt werden. ²Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder zum Teil auch während einer der Untersuchungshaft unmittelbar nachfolgenden Straftat vollzogen werden.

Achtes Kapitel

Junge Gefangene

§ 157

Anwendungsbereich

¹An jungen Gefangenen wird die Untersuchungshaft nach den Vorschriften dieses Kapitels vollzogen. ²Junge Gefangene sind zur Tatzeit Jugendliche und Heranwachsende im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie zur Tatzeit Heranwachsende, die 21, aber noch nicht 24 Jahre alt sind und für die nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes der Vollzug der Untersuchungshaft nach den für den Vollzug an Jugendlichen geltenden Vorschriften angeordnet worden ist.

§ 158

Gestaltung des Vollzuges

(1) ¹Der Vollzug soll erzieherisch gestaltet werden. ²Die oder der junge Gefangene soll in der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie in der Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer gefördert werden. ³Dem dienen altersgemäße Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten sowie sonstige entwicklungsfördernde Maßnahmen. ⁴Die Bereitschaft zur Teilnahme ist zu wecken und zu fördern. ⁵§ 114 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die oder der junge Gefangene ist verpflichtet, die ihr oder ihm aus erzieherischen Gründen erteilten rechtmäßigen Anordnungen zu befolgen.

(3) ¹Die Personensorgeberechtigten sind von der Inhaftierung, dem jeweiligen Aufenthaltsort und der bevorstehenden Entlassung zu unterrichten, soweit sie noch keine Kenntnis darüber haben; über vorübergehende Veränderungen des Aufenthaltsortes während des Vollzuges sind die Personensorgeberechtigten nur zu unterrichten, soweit dies mit Rücksicht auf die Dauer des anderweitigen Aufenthaltes der oder des jungen Gefangenen angezeigt ist. ²Sie sind auf Antrag oder bei Bedarf über grundlegende Fragen der Vollzugsgestaltung zu unterrichten; gleichzeitig soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, hierzu Anregungen zu geben. ³Diese sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 159

Unterbringung

Für die Unterbringung der oder des jungen Gefangenen gilt § 120 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Unterbringung in einer Wohngruppe, eine gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit sowie eine gemeinsame Unterbringung während der Ruhezeit ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können, wenn es der Zweck der Untersuchungshaft erfordert.

§ 160

Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

(1) Die Gesamtdauer des Besuchs beträgt mindestens vier Stunden im Monat.

(2) ¹Unbeschadet der Vorschriften des Vierten Kapitels können Besuche von bestimmten Personen auch untersagt werden, wenn die Personensorgeberechtigten es beantragen oder wenn es aus erzieherischen Gründen erforderlich ist. ²Satz 1 gilt entsprechend für den Schriftwechsel, die Telefongespräche und den Paketverkehr.

(3) Für den Verkehr mit Betreuungspersonen, Erziehungshilfen und Personen, die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen, gilt § 149 Abs. 1 entsprechend.

§ 161

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit, Selbstbeschäftigung

(1) ¹Die oder der junge Gefangene kann aus erzieherischen Gründen zur Teilnahme an schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, zur Arbeit, angemessenen oder arbeitstherapeutischen Beschäftigung verpflichtet werden. ²Ihr oder ihm kann eine Selbstbeschäftigung in der Anstalt gestattet werden. ³Der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen soll Vorrang eingeräumt werden, soweit diese Maßnahmen der künftigen beruflichen Integration der oder des jungen Gefangenen dienlich sind. ⁴§ 36 Abs. 3, § 40 Abs. 1 bis 4, §§ 41, 42 und 44 gelten entsprechend.

(2) ¹Auf einem gesonderten Konto werden für die junge Gefangene oder den jungen Gefangenen gutgeschrieben

1. vier Siebtel von Ansprüchen auf Ausbildungsbeihilfe oder Arbeitsentgelt sowie
2. ein angemessener Teil des Anspruchs aus einer Selbstbeschäftigung, der der Vollzugsbehörde zur Gutschrift für die junge Gefangene oder den jungen Gefangenen entsprechend § 36 Abs. 3 überwiesen worden ist.

²Das Guthaben wird der oder dem jungen Gefangenen bei der Entlassung ausgezahlt. ³Der Anspruch auf das Guthaben ist nicht übertragbar.

§ 162.

Gesundheitsfürsorge

(1) ¹Für die Gesundheitsfürsorge der jungen Gefangenen gelten die §§ 56, 57, 59, 62 und 63 sowie § 154 Abs. 2 entsprechend. ²Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe die oder der junge Gefangene in entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 an den Kosten für Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge beteiligt werden kann.

(2) Die oder der minderjährige Gefangene hat über die Ansprüche nach § 57 hinaus auch Anspruch auf Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 1 bis 3 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs.

(3) Bei der Anwendung des § 57 Abs. 2 Satz 3 kann ein Verschulden der oder des jungen Gefangenen im Einzelfall unberücksichtigt bleiben.

(4) ¹Vor ärztlichen Eingriffen bei der oder dem jungen Gefangenen sind die Rechte ihrer oder seiner Personensorgeberechtigten zu beachten. ²Dies gilt insbesondere im Hinblick auf deren Aufklärung und Einwilligung.

§ 163

Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

Für den Schusswaffengebrauch gegen eine junge Gefangene oder einen jungen Gefangenen gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass Schusswaffen nur zur Abwehr einer durch die Benutzung der Waffe oder des gefährlichen Werkzeugs verursachten gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit gebraucht werden dürfen; § 92 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 findet keine Anwendung.

§ 164

Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstößt die oder der junge Gefangene schuldhaft gegen Pflichten, die ihr oder ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, so gilt § 130 Abs. 1 entsprechend.

(2) ¹Reichen Maßnahmen nach Absatz 1 nicht aus, so können gegen die junge Gefangene oder den jungen Gefangenen Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

(3) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen gelten § 94 Abs. 3, § 95 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und Abs. 2 bis 4, § 96 Abs. 1, 3 und 4 Sätze 1 und 2, §§ 97 bis 99 sowie 156 Abs. 3 entsprechend. ²§ 95 Abs. 1 Nr. 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Arrest nur bis zu zwei Wochen zulässig ist. ³§ 96 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aussetzung von Disziplinarmaßnahmen zur Bewährung nur bis zu drei Monaten zulässig ist. ⁴§ 96 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Befugnisse der oder des jungen Gefangenen aus § 142 Abs. 1 bis 3 und den §§ 153 und 161 ruhen, soweit nichts anderes angeordnet wird. ⁵Die Personensorgeberechtigten sollen von der Entscheidung unterrichtet werden.

§ 165

Beschwerderecht der Personensorgeberechtigten

§ 101 Abs. 1 gilt für die Personensorgeberechtigten der oder des jungen Gefangenen entsprechend.

§ 166

Ergänzende Anwendung der Vorschriften der übrigen Kapitel dieses Teils

Die Vorschriften der übrigen Kapitel dieses Teils sind anzuwenden, soweit in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist.

Neuntes Kapitel

Rechtsbehelfe

§ 167

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) ¹Gegen eine Maßnahme der Vollzugsbehörde zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzuges der Untersuchungshaft kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. ²Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Über den Antrag entscheidet das Gericht nach § 134 Abs. 1 Nr. 1.

(4) ¹Im Übrigen finden § 111 Abs. 1, §§ 112, 114, 115, 120 und 121 Abs. 1 bis 4 StVollzG entsprechende Anwendung. ²Für den Vornahmeantrag gilt § 113 StVollzG entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schon nach sechs Wochen seit dem Antrag auf Vornahme der Entscheidung gestellt werden kann.

(5) ¹Gegen die gerichtliche Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde zu. ²Für das Beschwerdeverfahren gelten im Übrigen die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 168

Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen

(1) ¹Gegen eine nach den Vorschriften des Ersten bis Achten Kapitels getroffene Entscheidung oder sonstige Maßnahme des Gerichts oder ihre Ablehnung oder Unterlassung ist die Beschwerde zulässig, wenn die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer geltend macht, durch die Entscheidung oder sonstige Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein. ²Für das Beschwerdeverfahren gelten im Übrigen die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

(2) Die Vollzugsbehörde kann bis zur Beschwerdeentscheidung die zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Zehntes Kapitel

Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils und der Strafprozessordnung

§ 169

Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils und der Strafprozessordnung

(1) Für den Vollzug der Untersuchungshaft gelten die Vorschriften des Zweiten Teils über die Vorführung (§ 14 Abs. 3

Satz 3), die Anstaltsverpflegung (§ 23), die Gutschrift als Eigengeld (§ 48 Abs. 1 Satz 1), die Religionsausübung (§§ 53 bis 55), die Besonderheiten des Vollzuges an weiblichen Gefangenen (§§ 71 bis 73), die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 100) sowie die Beschwerde (§ 101) entsprechend.

(2) Bei der Ausübung von Ermessen und der Ausfüllung von Beurteilungsspielräumen sind im Untersuchungshaftvollzug der Zweck der Untersuchungshaft nach § 133 sowie die weiteren in § 134 Abs. 7 Satz 2 genannten Gesichtspunkte besonders zu beachten.

(3) Auf die den Vollzug der Untersuchungshaft betreffenden gerichtlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 finden die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Sechster Teil

Vollzugsorganisation, Datenschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erstes Kapitel

Vollzugsorganisation

Erster Abschnitt

Zweckbestimmung und Ausstattung der Anstalten, Unterbringung und Trennung

§ 170

Einrichtung von Anstalten und Abteilungen

(1) Die in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen werden in Anstalten der Landesjustizverwaltung vollzogen.

(2) Für die einzelnen Vollzugsarten (Freiheitsstrafe, Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, Jugendstrafe, Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und Untersuchungshaft an sonstigen Untersuchungsgefangenen), für den Vollzug an Frauen und Männern sowie für den Vollzug der Freiheitsstrafe an jungen Verurteilten sind jeweils gesonderte Anstalten oder Abteilungen einzurichten.

§ 171

Vollzug in den Anstalten und Abteilungen

(1) Der Vollzug an Frauen und Männern erfolgt in den dafür vorgesehenen gesonderten Anstalten oder Abteilungen.

(2) Die einzelnen Vollzugsarten werden jeweils in den dafür bestimmten gesonderten Anstalten oder Abteilungen vollzogen. Abweichend von Satz 1 kann der Vollzug an

1. einer oder einem jungen Gefangenen auch in einer Jugendarrestanstalt erfolgen,
2. einer Sicherungsverwahrten auch in einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe an weiblichen Gefangenen bestimmten Anstalt oder Abteilung erfolgen, wenn diese für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eingerichtet ist.

Darüber hinaus kann der Vollzug einer Vollzugsart in einer für eine andere Vollzugsart bestimmten Anstalt oder Abteilung erfolgen.

1. sofern eine Gefangene oder ein Gefangener oder eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter hilfsbedürftig ist oder für eine oder einen von ihnen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht,
2. um einer oder einem Gefangenen oder Sicherungsverwahrten die Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen in einer anderen Anstalt oder Abteilung zu ermöglichen,
3. aus dringenden Gründen der Vollzugsorganisation oder

4. mit Zustimmung der oder des Gefangenen oder Sicherungsverwahrten.

⁴Betrifft die Abweichung von Satz 1 eine Untersuchungsgefangene oder einen Untersuchungsgefangenen, so bedarf es der Zustimmung des nach den Vorschriften des Fünften Teils zuständigen Gerichts; § 134 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 172

Getrennte Unterbringung

(1) Frauen und Männer sind während und außerhalb der Ruhezeit getrennt voneinander unterzubringen. Hiervon kann außerhalb der Ruhezeit abgewichen werden, um der oder dem Gefangenen oder Sicherungsverwahrten die Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen in einer anderen Anstalt oder Abteilung zu ermöglichen.

(2) Personen, an denen unterschiedliche Vollzugsarten zu vollziehen sind, sind während und außerhalb der Ruhezeit getrennt voneinander unterzubringen. Liegen die Voraussetzungen der Vorschriften des Zweiten bis Fünften Teils für eine gemeinsame Unterbringung während der Ruhezeit vor, so darf abweichend von Satz 1 eine gemeinsame Unterbringung während der Ruhezeit erfolgen,

1. sofern eine Gefangene oder ein Gefangener oder eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter hilfsbedürftig ist oder für eine oder einen von ihnen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht,
2. wenn dies vorübergehend aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist oder
3. mit Zustimmung der betroffenen Gefangenen oder Sicherungsverwahrten.

Liegen die Voraussetzungen der Vorschriften des Zweiten bis Fünften Teils für die gemeinschaftliche Unterbringung außerhalb der Ruhezeit vor, so darf abweichend von Satz 1 eine gemeinschaftliche Unterbringung außerhalb der Ruhezeit unter den Voraussetzungen des § 171 Abs. 2 Satz 3 erfolgen.

(3) Betrifft die Abweichung von Absatz 1 Satz 1 oder von Absatz 2 Satz 1 eine Untersuchungsgefangene oder einen Untersuchungsgefangenen, so gilt § 171 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

§ 173

Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten

Die Anstalten sind vom Fachministerium und von den Vollzugsbehörden so zu gestalten und zu differenzieren, dass Ziele und Aufgaben des Vollzuges gewährleistet werden. Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalten sind hieran auszurichten.

§ 174

Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume

(1) Das Fachministerium setzt die Belegungsfähigkeit sowie die Zahl der Einzel- und Gemeinschaftshaft Räume für jede Anstalt fest.

(2) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume müssen zweckentsprechend ausgestaltet und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung, Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein. In Gemeinschaftshaftsräumen befindliche Sanitärbereiche sind baulich vollständig abzutrennen. Die Größe der Gemeinschaftshaft Räume muss für die darin untergebrachten Gefangenen oder Sicherungsverwahrten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zumutbar sein.